

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 12

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Not. wie Abt

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXII. Jahrgang.

Nr. 12.

Basel, 21. März.

1896.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die Mitglieder der eidgenössischen Räte in der Armee. — K. Kandelsdorfer: Auf immerwährende Zeiten. — Eidgenossenschaft: Ein neues Dienstreglement. Besammlung der Kommission für Vorschläge. Denkschriften des Hrn. Oberst Wille. Bundesgericht. Das Central-Comité der Schweiz. Offiziers-Gesellschaft an die Sektionen derselben. IV. Division: Instruktions-Rapport. Neue Kaserne in Brugg. Zur Rechtsfrage in Sachen Bleuler-Wille-Markwalder. Abschiedsfeier für Oberst Wille in Bern. Abwendung der Strike der Eisenbahner. Zürich: Weglassen der pädagogischen Noten aus dem Dienstbüchlein. Allgemeine Offiziersgesellschaft von Zürich und Umgebung. Vorstand der Offiziersgesellschaft für Säbelfechten und Revolverschüssen. Offiziersreitgesellschaft Winterthur. Bern: † Ingenieur Lutz. Zug: Majorswahl. Thurgau: Erinnerung an 1870/71. Waadt: Offiziersgesellschaft von Lausanne. — Ausland: Afrika: Niederlage der Italiener bei Adua. Transvaal: Dynamit-Explosion.

Die Mitglieder der eidgenössischen Räte in der Armee.

Wir machen uns heute, wie wir wohl wissen, an die Behandlung einer sehr heikeln Frage. Da aber diese in der neuesten Zeit in Tagesblättern, Vereinen und in öffentlichen Lokalen (infolge von Vorkommnissen, welche die Gemüter lebhaft aufgeregt haben) vielfach behandelt wird, halten wir es für geboten, uns mit derselben zu beschäftigen.

In einem weit verbreiteten Zürcher Blatte ist vor einiger Zeit der nicht ernst zu nehmende Vorschlag gemacht worden, allen Bundesräten und Mitgliedern der Bundesversammlung den Oberstengrad zu geben, aber ihnen bei Leibe kein Kommando zu verleihen.

Die im Scherze gemachte Anregung ist auf fruchtbaren Boden gefallen und mehr erörtert worden, als sie wohl verdient hätte.

So viel uns bekannt, haben in dem selbstherrlichen und militärisch organisierten Russland die bürgerlichen Beamteten einen ihrer Stellung entsprechenden militärischen Grad. Bei den dortigen Verhältnissen mag dieses gerechtfertigt sein. Eine ähnliche Nachahmung, die in Österreich-Ungarn im Anfang der fünfziger Jahre stattfand — indem man die Civilbeamteten uniformierte und mit Säbeln versah — fand weniger Anklang. Die spottweise Bach-Infanterie und Bach-Husaren genannten Beamteten sind wieder verschwunden. Bei uns wäre ein solches Vorgehen, welches höchstens der Eitelkeit einzelner Persönlichkeiten schmeicheln könnte, weder populär, noch würde es den mindesten Nutzen gewähren.

Der Gedanke, den Mitgliedern der eidg. Räte oder sonst jemand, der keinen Militärdienst leistet, einen militärischen Grad zu verleihen, sollte ein für alle Mal ausser Betracht fallen.

In unserer mächtigen Nachbar-Republik Frankreich ist letztes Jahr aus Anlass eines Spezialfalles die Frage aufgeworfen worden, ob die Abgeordneten der Wehrpflicht zu genügen haben. Bei uns ist diese für die Mitglieder der eidg. Räte längst und zwar in zweckmässiger Weise erledigt. Allgemein ist die Ansicht: Diejenigen, welche das Militärwesen einzurichten und über Krieg und Frieden zu entscheiden haben, sollen im Notfalle auch für die Verteidigung des Vaterlandes ihr Leben einsetzen.

Man hat zwar auch schon die Behauptung hören können, die Mitglieder der Räte hätten im Falle eines Krieges in der Bundesversammlung eine wichtigere Aufgabe zu erfüllen, als in den Reihen des Heeres. Dieses ist nicht richtig. Wenn die Wahl des Oberbefehlshabers vorüber ist und seine Befugnisse festgestellt sind, ist ihre Aufgabe erfüllt. Es wäre sogar nicht einmal von Gutem, wenn die Bundesversammlung während des Krieges beisammen bleiben würde. Ihre Beratungen würden statt fördernd eher lähmend auf die Operationen einwirken.

Das Gesetz über die Militärorganisation von 1874 sorgt in ausreichendem Masse dafür, dass diejenigen, welche Ämter bekleiden und Funktionen versehen, die auch im Kriege nicht unterbrochen werden dürfen, von der Wehrpflicht enthoben sind. Dieses ist z. B. der Fall bei den Mitgliedern des Bundesrates, welche in Art. 2 Alinea 1 aufgeführt werden.